

Stadt Vetschau/Spreewald

| | | | | | |
|--|-------------|---------------------------|-------|------|-------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | BV-StVV-354-03 | | | |
| | AZ: | 601-2 | | | |
| | Datum: | 17.07.2003 | | | |
| | Amt: | Bauamt | | | |
| | Verfasser: | Hans-Ulrich Reuter | | | |
| Beratungsfolge | | Anw. | Dafür | Dag. | Enth. |
| 21.08.2003 Hauptausschuss | | | | | |
| 04.09.2003 Stadtverordnetenversammlung | | | | | |
| Betreff Widmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze hier: Ardennering, 2. Abschnitt | | | | | |

Beschluss:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der seit 27.05.99 geltenden Fassung, bekannt gemacht in der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 12 vom 28.06.99, erhält das Grundstück

Gemarkung Vetschau Flur 11, Flurstück 322, 442, 444, 448, 451 und 454 in der Länge von ca. 561 m und einer Breite von ca. 13,50 m,

wie in der Anlage (beigefügter Lageplan) markiert, die Eigenschaften einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsfläche ist Bestandteil des „Ardenneringes“ und beginnt im Südwesten an der Kraftwerkstraße und endet im Nordosten an dem schon gewidmeten Teil des Ardenneringes.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen (§ 3 (1) Pkt. 3 BbgStrG) als Ortsstraße (§ 3 (4) Pkt. 2 BbgStrG) eingestuft.

Die Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG wird als Anliegerstraße festgelegt.

Gemäß § 9 (4) Satz 4 wird bestimmt, dass die Stadt Vetschau/Spreewald Träger der Straßenbaulast ist.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widmungsverfügung bei der Behörde eingegangen ist.

Die der Widmung zu Grunde liegenden Unterlagen sowie die Widmungsverfügung können bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Beschlussbegründung:

Der Ardennering ist eine neu gebaute Straße und es wurde nur der zuerst fertiggestellte Teil des Ardenneringes gewidmet. Die Widmung des restlichen Teiles des Ardenneringes soll mit der vorliegenden Beschlussvorlage erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

| | | | |
|-------------|----------------|------------|---------------|
| Mitarbeiter | Sachbearbeiter | Amtsleiter | Bürgermeister |
|-------------|----------------|------------|---------------|